

PÄDAGOGIK

Günther Hoegg

Die 100 häufigsten Fragen zum Schulrecht

Was Lehrkräfte wissen sollten



BELTZ

Hoegg · Die 100 häufigsten Fragen zum Schulrecht

Günther Hoegg

Die 100 häufigsten Fragen zum Schulrecht

Was Lehrkräfte wissen sollten

Dr. *Günther Hoegg* ist Jurist und war als ausgebildeter Lehrer mehr als 30 Jahre in der Schule tätig. Veröffentlichungen und Seminare zum Schulrecht sowie eine Lehrtätigkeit an der Universität weisen ihn als Schulrechtsexperten aus.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-407-63078-0 Print

ISBN 978-3-407-63173-2 E-Book (PDF)

ISBN 978-3-407-63185-5 E-Book (E-PUB)

© 2019 Beltz

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Lektorat: Dr. Erik Zyber

Layout/Reihenkonzept: glas ag, Seeheim-Jugenheim

Illustrationen Innenteil: Roland Bühs, Bremen

Umschlaggestaltung: Michael Matl

Umschlagabbildung: getty images © Jutta Kuss

Satz und Herstellung: Michael Matl

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autoren und Titeln finden Sie unter:

www.beltz.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort	12
Allgemeines Dienstrecht	14
1. Ist meine morgendliche Fahrt zur Schule eine Dienstreise?	15
2. Kann von mir verlangt werden, meinen privaten Pkw für die schulische Praktikumsbetreuung zu nutzen?	17
3. Wann liegt eigentlich ein Dienstunfall vor?	19
4. Kann ich verpflichtet werden, Fächer zu unterrichten, die ich gar nicht studiert habe?	23
5. Wie reduzieren sich meine außerunterrichtlichen Tätigkeiten, wenn ich Teilzeit unterrichte und eine halbe Stelle habe?	26
6. Welche Arbeitsmaterialien muss mir der Dienstherr liefern?	28
7. Wie viele Stunden Frühbereitschaft sind zulässig, und wie werden sie mir angerechnet?	30
8. Kann die Schulleitung mich auch am Wochenende zu dienstlichen Tätigkeiten in die Schule bestellen?	34
9. Warum bin ich eigentlich verpflichtet, ausgefallene Stunden (z. B. eisfrei) nachzuholen?	35
10. Wie verhalte ich mich, wenn von mir etwas gefordert wird, das ich nicht leisten kann?	37
11. Was kann ich unternehmen, falls in der Schule negative Gerüchte über mich kursieren?	38
12. Was darf ich anderen Kollegen über meine Schüler mitteilen?	40
13. Kann ich meinen Schülern sagen, welcher Religion ich angehöre oder welche Partei ich wähle?	42
14. Darf ich als Lehrkraft von meinen Schülern Geschenke annehmen? Wenn ja, in welchem Umfang?	43
15. Muss ich als Atheist eigentlich Schüler beim Weihnachtsgottesdienst beaufsichtigen?	45
Probleme der Leistungsbewertung	47
16. Kann ich von meinen Schülern fordern, in der Klassenarbeit deutlich zu schreiben?	48

17. Welche Möglichkeit habe ich bei Schülern, die ständig ihr Sportzeug »vergessen«?	49
18. Wie ist die mündliche Mitarbeit von Schülern zu bewerten, die sich nicht melden?	51
19. Kann ich für ein zu spät abgegebenes Referat (eine zu spät abgegebene Kunstarbeit) eine Sechs geben?	56
20. Wie bewerte ich eine nicht vorliegende Hausaufgabe?	58
21. Darf ich nachträglich eine Note verschlechtern?	59
22. Kann ich vor Klassenarbeiten die Handys der Schüler einziehen?	61
23. Ist es zulässig, Schülern zu verbieten, ihre Klassenarbeiten mit nach Hause zu nehmen?	62
24. Dürfen Eltern eine von mir korrigierte Arbeit einem anderen Kollegen zur nochmaligen Überprüfung vorlegen?	64
25. Können Eltern gegen eine Fünf in der Klassenarbeit klagen?	66
26. Wie unterscheidet sich die Überprüfung der vorgesetzten Schulbehörde von der Kontrolle durch ein Gericht?	68
27. Müssen bzw. dürfen Schüler, die vom Unterricht ausgeschlossen sind, die angesetzten Klassenarbeiten mitschreiben?	70
28. Kann ich Nachzügler ihre Arbeit in einem Raum nachschreiben lassen, in dem gleichzeitig unterrichtet wird?	72
29. Zählen die Arbeiten von Nachzüglern bei der Quote für die Genehmigung von Klassenarbeiten eigentlich mit?	73
30. Bis wann bin ich als Lehrkraft verpflichtet, Entschuldigungen und Atteste anzunehmen?	75
31. Ab welcher Fehlquote ist die Bewertung eines Schülers nicht mehr möglich?	77
32. Muss ich kurz vor dem Schuljahresende angebotene Leistungen von Schülern (z. B. Referate) noch akzeptieren?	79
33. Kann man Schülern, die nicht gewarnt wurden, die Versetzung verwehren?	81
Aufsichtspflicht und Haftung	84
34. Darf ich meine Lerngruppe aufteilen und an verschiedenen Orten arbeiten lassen?	85
35. Muss ich eine andere Klasse mit beaufsichtigen?	87
36. Bin ich verpflichtet, einem Schüler nachzulaufen, der gegen meine Anweisung den Raum verlässt?	89
37. Sind Schüler eigentlich versichert, wenn sie nach Hause gehen, um ihre vergessenen Hausaufgaben zu holen?	90

38. Darf ich Schüler, die sich krank fühlen, alleine zurück nach Hause gehen lassen?	92
39. Wie verhalte ich mich, wenn mich jemand auf dem Weg zu meiner Aufsicht aufhält, um mit mir etwas zu besprechen?	95
40. Gibt es einen Zahlenschlüssel, bei wie vielen Schülern eine, zwei oder drei Aufsichten zu stellen sind?	96
41. Wie lange muss ich die Kinder beaufsichtigen, wenn die Eltern sie nach Schulschluss nicht abholen?	98
42. Darf ich während meines Unterrichts den Raum verlassen, weil ich im Lehrerzimmer etwas vergessen habe?	101
43. Kann ich Schüler, die mit ihrer Klassenarbeit fertig sind, schon früher aus dem Raum lassen?	102
44. Wer haftet eigentlich, wenn ein Schüler das Eigentum eines anderen beschädigt?	104
45. Wer zahlt, wenn ein Schüler einen Beamer runterfallen lässt, den er für mich zum Lehrerzimmer trägt?	106
46. Wer ersetzt das von mir eingesammelte Kopiergeld, das dann verloren geht?	107
47. Was riskiere ich, wenn ich Schüler in meinem privaten Pkw mitnehme und es zu einem Unfall kommt?	109

Klassen- und Kursfahrten

48. Kann ich einen problematischen Schüler schon vorher von einer Klassenfahrt ausschließen?	113
49. Bin ich auf einer Klassenfahrt eigentlich 24 Stunden im Dienst? ...	114
50. Dürfen volljährige Schüler auf der Klassenfahrt rauchen oder Alkohol trinken?	116
51. Darf ich mit meinen Schülern ein Spaßbad besuchen, obwohl ich kein Rettungsschwimmer bin?	119
52. Wie sieht es bei Auslandsfahrten mit der Aufsicht aus, wenn die Schüler in Gastfamilien untergebracht sind?	121
53. Darf ich minderjährigen Schülern, denen es nicht gut geht, Medikamente geben?	122
54. Wann ist ein Schüler während einer Klassenfahrt nicht über die Schulversicherung versichert?	124
55. Bekomme ich das Geld erstattet, wenn ich einem Schüler, der sich den Knöchel verstaucht hat, eine elastische Binde kaufe?	125
56. Bekommen Schüler, die überraschend an einer Fahrt nicht teilnehmen, das eingezahlte Geld zurück?	126

57. Was muss ich beachten, falls ich Schüler von der Klassenfahrt zurückschicken will?	128
--	-----

Umgang mit kritischen Eltern

58. Dürfen die Eltern einfach so in meinen Unterricht kommen und ihn sich anschauen?	131
59. Was mache ich, wenn Eltern sich weigern, ein Zeugnis ihres Kindes zu unterschreiben?	132
60. Welche Möglichkeiten haben wir, wenn Eltern ihre Kinder nicht zum Nachsitzen schicken?	134
61. Können wir Schüler dazu verpflichten, die Räume nach dem Unterrichtsende auszufegen?	136
62. Was mache ich, wenn die Eltern sich weigern, ihr Kind nach einem Verstoß von der Klassenfahrt abzuholen?	138
63. Reicht es, wenn mir Eltern die vergessene schriftliche Einwilligung nachträglich telefonisch zukommen lassen?	140
64. Müssen wir Schüler vom Unterricht befreien, wenn die Eltern religiöse Bedenken gegen den Unterrichtsinhalt haben?	142
65. Dürfen muslimische Schüler in der Schule (öffentlich) beten?	144
66. Worauf müssen wir im Ramadan bei muslimischen Schülern Rücksicht nehmen?	146

Disziplinprobleme und Maßnahmen

67. Kann ich störende Schüler innerhalb des Klassenraums umsetzen?	150
68. Darf ich bei Verdacht auf Diebstahl die Taschen der Schüler durchsuchen?	151
69. Ist es zulässig, Schülern zu verbieten, im Unterricht auf die Toilette zu gehen?	154
70. Kann ich Schüler über das Pausenklingeln hinaus im Raum halten?	156
71. Ist es möglich, aufreizende oder rechtsradikale Kleidung an unserer Schule zu verbieten?	157
72. Können wir den Genuss von Energydrinks und Schokoriegeln in der Schule verbieten?	159
73. Darf ich störende Schüler aus dem Raum schicken?	160
74. Ist es wirklich verboten, Schüler anzufassen?	161
75. In welchen Situationen darf ich Schüler schlagen?	163

76. Was machen wir in Disziplinarkonferenzen, wenn Aussage gegen Aussage steht?	165
77. Welche Möglichkeit haben wir, wenn ein Schüler sagt, er habe sich nur gewehrt?	166
78. Darf ich hin und her geschickte Zettel, die ich entdecke und einziehe, lesen?	167
79. Welche Gegenstände darf ich den Schülern abnehmen?	169
80. Können wir einen Schüler, der ständig den Musikunterricht stört, vom Sportunterricht ausschließen?	171
81. Darf ich einem Schüler ein Pausenverbot erteilen?	173
82. Kann ich fünf Minuten nach dem Beginn des Unterrichts die Tür abschließen?	174
83. Dürfen wir an der BBS im Unterricht störende Schüler in ihren Betrieb schicken?	175
84. Endet unsere Weisungsbefugnis eigentlich immer an der Grenze des Schulgeländes?	177
85. Sind Vorfälle in der Freizeit, z. B. Cybermobbing, noch mein Problem als Klassenlehrer?	178
86. Ist es zulässig, wenn volljährige Schüler auf dem Schulgelände ihre E-Zigarette rauchen?	180

Vorgesetzte und andere Institutionen 182

87. Darf die Schulleitung meine Post lesen, die an meine Schuladresse geht?	182
88. Darf der Schulleiter meine Noten ändern?	184
89. Wie reagiere ich korrekt, wenn ich von der Schulleitung eine rechtswidrige Anweisung bekomme?	185
90. Wann muss ich eigentlich das Jugendamt über Verdachtsmomente informieren?	187
91. Woher bekomme ich einen Übersetzer, wenn die Eltern nicht Deutsch sprechen?	189
92. Welche Möglichkeit habe ich, falls mein Schulleiter mich benachteiligt?	191

Urheberrecht und Datenschutz 194

93. Kann ich einen Film mit FSK 16 zeigen, wenn die meisten Schüler meiner Klasse so alt sind?	194
94. Wem gehören eigentlich die im Kunstunterricht angefertigten Bilder?	196

95. Wer darf die von mir entwickelten Klassenarbeiten noch nutzen?	197
96. Verstoße ich gegen den Datenschutz, wenn ich den Notenspiegel anschreibe?	200
97. Was muss ich beachten, falls ich meine Schüler fotografieren möchte?	201
98. Darf die Schulleitung ungefragt meine Telefonnummer oder Adresse an Eltern weitergeben?	203
99. Was darf ich eigentlich ins Klassenbuch eintragen, und was nicht?	204
100. Ist es verboten, mit meinen Schülern in einer WhatsApp-Gruppe zu sein?	206
101. Schlusswort	208

Abkürzungsverzeichnis

Art	Artikel
BBG	Bundesbeamtengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte
GG	Grundgesetz
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
KKG	Gesetz über Kooperation im Kinderschutz
KM	Kultusminister(ium)
MK	Ministerium für Kultur und Bildung
StA	Staatsanwalt(schaft)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SVBl	Schulverwaltungsblatt
VA	Verwaltungsakt
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Vorwort

Es gibt für Juristen höchst spannende Fragen zum Schulrecht. So z. B. die Frage, ob es sich bei der Schulordnung verwaltungsrechtlich um eine Satzung oder nicht vielleicht doch um eine Sonderverordnung handelt. Ebenso kann man sich mit Juristen lange über die begriffliche Abgrenzung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen unterhalten – sofern man nichts Besseres zu tun hat. Lehrkräften hingegen bereiten die ganz alltäglichen Probleme immer wieder Kopfzerbrechen.

Das sind so banale, konkrete Fragen wie:

- Wer haftet eigentlich, wenn ich das eingesammelte Kopiergeld verliere?
- Kann ich von meinen Schülern verlangen, in einer Klassenarbeit eindeutig zu schreiben?
- Darf ich einen ständig störenden Schüler anfassen, falls er sich weigert, den Klassenraum zu verlassen?

Den Verwaltungsrechtlern an den Hochschulen und den Juristen in den Schulbehörden sind diese Fragen viel zu unwichtig, um sich damit ernsthaft zu beschäftigen. Das sollen die Lehrkräfte vor Ort gefälligst selbst entscheiden, aber bitte »im Konsens« mit den Schülern. Wenn der nicht gelingt und es daraufhin Beschwerden von den Eltern gibt, erklärt man den Kollegen ungehalten, was sie alles falsch gemacht haben. Dieses Verfahren ist unbefriedigend, und zwar nicht nur für die Kollegen, sondern ebenso für mich.

Denn immer wieder höre ich in meinen schulrechtlichen Fortbildungen den einleitenden Satz: »Ich hab' da mal 'ne Frage«, gefolgt von der ungeklärten Problematik. Damit ich nicht ständig die gleichen Fragen beantworten muss und da-

mit auch Kollegen, die nicht in meinen Fortbildungen sind, hilfreiche Antworten erhalten, ist dieses Buch entstanden. Die folgenden 100 Fragen sind also kein literarischer Kniff, um schulrechtliche Informationen aufzulockern. Es sind tatsächlich die Fragen, die mir in den etwa 500 Fortbildungen der letzten fünf Jahre am häufigsten gestellt wurden.

Nicht alle Antworten werden Sie als Lehrkraft erfreuen, denn schließlich betreibe ich keine Gefälligkeitsjuristerei, bei der ich nur das wiedergebe, was Sie vermutlich hören wollen – womit Sie aber später auf die Nase fallen. Sie bekommen also realitätsnahe Antworten auf praxisnahe Fragen. Damit das Vorwort doch noch positiv endet, sollen Sie wissen: Sie werden auch etliche erfreuliche Antworten erhalten.

Ach ja, fast hätte ich es vergessen: Manche Informationen tauchen mehrfach auf, weil ich bei diesem Konzept mit 100 Fragen nicht davon ausgehen kann, dass jeder das Buch von vorne bis hinten durchliest. Falls Ihnen also etwas bekannt vorkommt, dann haben Sie Recht. Aber Sie wissen jetzt, warum das so ist.

Allgemeines Dienstrecht



Vermutlich möchten Sie sich gleich auf die Fragen stürzen, die Ihnen im Moment unter den Nägeln brennen. Das ist verständlich, und ich würde es wahrscheinlich genauso machen. Bevor es jedoch in die einzelnen Teilgebiete wie Leistungsbeurteilung oder Aufsichtspflicht geht, beantworte ich die immer wieder auftauchenden grundlegenden Fragen. An einem der langen Winterabende sollten Sie sich diesen Teil auch einmal gönnen. Er erscheint auf den ersten Blick nicht so interessant, ist letztlich aber viel wichtiger als die Frage, wie Sie reagieren können, falls die Eltern das Zeugnis nicht unterschreiben (Frage 59). Urteilen Sie selbst und lesen Sie einmal die nächsten zwei Seiten.

1. Ist meine morgendliche Fahrt zur Schule eine Dienstfahrt?

Wenn der offizielle Teil meiner Fortbildungen vorbei ist, bleibe ich meist noch vor Ort, um noch offene Fragen zu klären, die die Kollegen verunsichern. Mit großer Regelmäßigkeit taucht die oben genannte Frage auf. Natürlich gibt es Lehrkräfte, die so nah an der Schule wohnen, dass sie morgens bequem zu Fuß zu ihrer Dienststelle gehen können. Andere kommen mit dem Fahrrad und wieder andere mit dem öffentlichen Nahverkehr. Aber die meisten nutzen für den Weg ihr Auto, das juristisch korrekt »privateigener Pkw« heißt. Diese Kollegen stellen die Frage aus der Überschrift und wollen wissen: Ersetzt mir der Dienstherr etwaige Schäden an meinem Auto, wenn ich auf dem Weg zur Schule, z. B. wegen Blitzeis, einen Unfall habe? Schließlich bin ich so entgegenkommend und setze mein privates Fahrzeug ein (und nutze es ab), um pünktlich zu meiner Dienststelle zu kommen. Dann könnte doch im Gegenzug der Dienstherr so fürsorglich sein und etwaige Sachschäden an meinem Fahrzeug ersetzen.

Ja, das wäre wirklich sehr nett vom Dienstherrn. Allerdings ist Nettigkeit leider keine Kategorie, die sich wie ein roter Faden durch das Beamtenrecht (oder das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zieht. Hier geht es um Rechte und Pflichten, die beide Seiten haben. Das ist für Sie schon eine ganze Menge wert, wie Sie am Schluss des Kapitels sehen werden.

Zunächst jedoch die unangenehme Nachricht, und zwar völlig unverblümt: Die **Bequemlichkeit** der Lehrkräfte ist nichts, was den Dienstherrn dazu bringt, Geld auszugeben. Bezahlt wird nur das, was absolut notwendig ist – und manchmal nicht einmal das. Wer also täglich mit dem öffentlichen Nahverkehr zur Schule fährt, um dort seinen Dienst zu ver-

richten, bekommt seine Fahrkarten nicht vom Dienstherrn erstattet. Er kann die Kosten dafür lediglich in seiner Steuererklärung geltend machen und erhält im Nachhinein etwa 25 Prozent vom Finanzamt zurück. Aber wir wollen fair sein. Unser Dienstherr ist hier nicht besonders geizig, sondern verhält sich so wie die meisten Arbeitgeber, bei denen es dem *Arbeitnehmer* obliegt, auf seine Kosten – wie auch immer – zum Arbeitsplatz zu kommen.

Nun wieder zurück zur Schule. Wer also aus Gründen der Bequemlichkeit das eigene Auto wählt, um seinen Dienst anzutreten, der bekommt seine Fahrtkosten nicht ersetzt und schon gar nicht wird der eingangs erwähnten Unfallschaden durch Blitzeis vom Dienstherrn getragen.

Dieser argumentiert wie folgt: Die Wahl, nicht direkt neben der Schule zu wohnen, ist nicht vom Dienstherrn vorgegeben, sondern eine freie persönliche Entscheidung. Schließlich gibt es Kollegen, denen der kleine Schulort zu provinziell erscheint und die deshalb als Wohnort die nächste Großstadt (80 km entfernt) mit einer Fülle von Restaurants, Kinos und anderen Freizeitmöglichkeiten wählen. Das sei ihnen gegönnt, die daraus resultierenden zeitlichen oder finanziellen Belastungen müssen sie jedoch selbst tragen.

Aber keine Regel ohne Ausnahme: Wem die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln **objektiv nicht zuzumuten** ist, kann beantragen, seine Fahrten zur Schule als Dienstfahrten einzustufen. Dann gibt es einen Kilometersatz (kleine Wegkostenentschädigung) von 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer und etwaige Unfallkosten können bis zu einer bestimmten Höhe (350 Euro) vom Land übernommen werden. Wann nun ist – aus Sicht des Dienstherrn – der Einsatz des Privat-Pkws zwingend notwendig? Bei entsprechenden körperlicher Behinderung oder falls die öffentliche Verkehrsverbindung so schlecht ist, dass die Fahrt (je Strecke!) etwa zwei

Stunden länger dauert als mit dem Auto. Das trifft nur auf die wenigsten Lehrkräfte zu, allerdings ist es gut, diese Ausnahmen zu kennen.

Oben hatte ich im Verhältnis zum Dienstherrn von Rechten und Pflichten gesprochen, die das Minimum regeln und absichern. Das sollte man nicht gering schätzen. Lassen wir unseren fiktiven Kollegen wieder einmal mit seinem Auto zur Schule fahren. Plötzlich gibt es Blitzeis, der Wagen kommt von der Straße ab, überschlägt sich, und der Kollege ist verletzt. Neben der schlechten Nachricht, dass der Schaden am Auto nicht ersetzt wird, gibt es eine gute: Denn die **Körperschäden** sind versichert, und zwar über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse des Landes), die jeden Arbeitnehmer auf dem Weg zu Arbeit (und zurück) versichert. Und das ist in einem solchen Fall schon eine ganze Menge.

2. Kann von mir verlangt werden, meinen privaten Pkw für die schulische Praktikumsbetreuung zu nutzen?

Nein. Fast regelmäßig höre ich diese Frage an Berufsschulen bzw. Berufsbildenden Schulen, aber ebenso an anderen weiterführenden Schulen, bei denen das Berufspraktikum meist in der 9. Klasse durchgeführt wird. Einige Kollegen eines Oberstufenzentrums im Havelland wollten sogar wissen, ob der Dienstherr für solche Einsätze nicht eigentlich Dienstfahrzeuge stellen müsse. Falls Sie jetzt innerlich lachen, so wie ich es damals getan habe, tun wir den Fragestellern ein wenig Unrecht. Denn völlig absurd ist dieser Wunsch nicht. Schließlich gibt es eine Vielzahl von Behörden, die ihren Mitarbeitern Dienstfahrzeuge zur Verfügung stellen. Die typischen Tätigkeiten dieser Behördenvertreter umfasst allerdings sehr viel

häufiger die Wahrnehmung von Außenterminen, als es bei Lehrkräften der Fall ist.

Anders als bei der vorangegangenen Frage (Weg zur Arbeitsstätte) ist die Betreuung von Schülern, die verstreut irgendwo ein Praktikum absolvieren, unbestritten eine dienstliche Tätigkeit. Selbst derjenige, der direkt neben dem Schulgebäude wohnt, muss in der Regel die Wege zu den Praktikumsstätten mit einem Verkehrsmittel zurücklegen. Aber ist er verpflichtet, dafür seinen privaten Pkw zu benutzen – und abzunutzen? Nein. Schließlich ist keine Lehrkraft verpflichtet, ein Auto zu besitzen. Oder mussten Sie den Besitz eines Kraftfahrzeugs nachweisen, bevor man Sie eingestellt hat? Na also. Der Dienstherr kommt nicht daran vorbei, dass es Menschen ohne Auto gibt. Sei es aus Gründen des Umweltschutzes oder weil in einer Großstadt ab 500 000 Bewohnern ein Auto nicht sehr praktisch ist.

Allerdings kann der Dienstherr verlangen, dass Sie *irgendwie* zu den Praktikumsbetrieben gelangen, notfalls mit Bussen und Bahnen. Wenn das deutlich länger dauert als mit dem eigenen Auto, dann ist das eben so. Als Folge könnten Sie nicht mehr so viele Betriebe pro Tag besuchen, und die Verweildauer in den einzelnen Betrieben würde sich deutlich verkürzen, aber das ist nicht Ihr Problem. Das »Schöne« daran: Die Fahrten zu und zwischen den einzelnen Praktikumsbetrieben sind Dienstreisen und die dafür aufgewendete Zeit zählt als **Arbeitszeit**. Und wenn Sie an einem Tag länger als acht Stunden unterwegs sind, dann gibt es sogar eine Tagesgeldpauschale von zwölf Euro. Dafür kann man es bei McDonalds schon mal so richtig krachen lassen!

Sie können für diese (unbestritten dienstlichen) Fahrten natürlich Ihren privaten Pkw einsetzen, sind allerdings gehalten, dies vorher bei der Schulleitung zu beantragen. Das ist in der Regel kein Problem, man muss es nur machen. Sofern es

ein **erhebliches** dienstliches Interesse an diesen Fahrten gibt, und das sollte bei einer Praktikumsbetreuung an entlegenen Orten vorliegen, ist der Ersatz etwaiger Unfallschäden jetzt auch nicht mehr auf 350 Euro begrenzt. Zudem gibt es nun die große Wegstreckenentschädigung (0,30 Euro/km). Das deckt heute natürlich nicht mehr die Vollkosten eines durchschnittlichen Autos. Mit einem Dacia Logan oder einem Skoda Fabia kommen Sie damit noch gerade hin, aber wer einen VW Polo fährt, der liegt schon leicht darüber und wer automobiltechnisch den Hals nicht voll kriegen kann und sich gar einen guten germanischen Golf gönnt (Alliteration!), der legt bei jedem gefahrenen Kilometer etwa zehn Cent zu. Aber was soll's? Schließlich sind wir nicht des Geldes wegen Lehrkräfte geworden, sondern aus Idealismus.

Die Frage, ob der Dienstherr einen Schaden an Ihrem Pkw zahlt, hängt nicht zuletzt davon ab, wer den Unfall in welchem Maße verursacht hat. Falls irgendjemand anders den Schaden an Ihrem Auto verschuldet hat, ist der Dienstherr fein raus. Denn dann bezahlt der andere (bzw. dessen Versicherung) Ihren Schaden. Und falls *Sie* den Schaden **grob fahrlässig** selbst verschuldet (oder mitverschuldet) haben, weil Sie auf der Fahrt mit dem Handy telefoniert haben, zahlt der Dienstherr ebenfalls nicht dafür. Der Schaden an Ihrem Auto wird in aller Regel nur dann ersetzt, wenn Sie lediglich leicht fahrlässig (unbewusste Fahrlässigkeit) oder gar schuldlos (geplatzter Reifen) gehandelt haben.

3. Wann liegt eigentlich ein Dienstunfall vor?

So knapp und direkt wie hier in der Überschrift höre ich diese Frage so gut wie nie. Meist werden wortreich irgendwelche

Schäden geschildert, die Lehrkräfte erlitten haben, deren Kosten vom Dienstherrn aber nicht übernommen werden, weil es keine Dienstunfälle waren. Damit komme ich im Gespräch mit den Kollegen dann zu der Kernfrage, was eigentlich einen Dienstunfall ausmacht.

Zunächst noch eine wichtige begriffliche Unterscheidung, die für Sie auch im privaten Bereich nützlich sein kann. Stellen Sie in der großen Pause im Lehrerzimmer doch einmal die Frage, wer eigentlich zahlt, wenn jemand zu Hause von der Leiter stürzt und hinterher querschnittsgelähmt ist. Was werden die meisten Kollegen antworten? »Das zahlt alles die Krankenversicherung!« Na ja, die Versicherung übernimmt zwar großzügig die Behandlung im Krankenhaus, nicht aber sämtliche Folgekosten. Denn eine Krankenversicherung zahlt, wie schon der Name sagt, nur bei **Krankheiten**. Und der Sturz von einer Leiter ist definitiv keine Krankheit, sondern ein **Unfall**, was etwas völlig anderes ist. Drei Kriterien kennzeichnen einen Unfall: Ein äußeres Einwirken, ein plötzlicher Eintritt, eine (örtlich und zeitlich) genaue Bestimmbarkeit.

Schwierig ist die Zuordnung bei **Vorerkrankungen**. Wenn jemand seit seiner Jugend ständig Rückenprobleme hat und nun in der Schule beim Heben eines schweren Gegenstandes einen Bandscheibenvorfall erleidet, dann liegt kein Dienstunfall vor. Das unangenehme Ereignis ist dann letztlich die Auswirkung einer Krankheit (schwacher Rücken). Sobald eine Vorschädigung besteht, liegt grundsätzlich kein Dienstunfall vor, nicht einmal dann, wenn der Unfall der Auslöser für die Beschwerden ist. Wer also trotz seiner Rückenprobleme nach dem kollegialen Umtrunk zum Schuljahresende die Tische zusammenstellt und sich dabei verhebt, der hat nicht nur Pech gehabt, sondern ist vermutlich gezwungen, diesen Unfall privat abwickeln.

Nun endlich zu klaren Situationen. Ein Dienstunfall, dessen Kosten vom Dienstherrn übernommen werden, liegt unter folgenden Bedingungen vor: Der Unfall muss entweder **in Ausübung des Dienstes** geschehen, also bei der Erledigung dienstlicher Pflichten, oder **infolge des Dienstes** eingetreten sein. Die zweite Variante erfasst mehr. Ein Beispiel hierfür wäre der rabiate Vater eines Schülers, der nachmittags einen Kollegen verprügelt, weil der seinem Sohn auf dem Zeugnis eine Fünf gegeben hat.

Die Einstufung als Dienstunfall hat viele Vorteile für den Betroffenen. Denn es wird nicht nur das Heilverfahren bezahlt, sondern daneben werden etwaige Sachschäden ersetzt. Darüber hinaus gibt es bei geminderter Erwerbsfähigkeit einen Unfallausgleich (erhöhtes Ruhegehalt plus einmalige Unfallentschädigung) sowie im Todesfall eine Unfallhinterbliebenenversorgung. Sollten Sie sich nur den Arm brechen, der problemlos wieder zusammenheilt, so sind diese Absicherungen recht uninteressant. Bei schweren Unfällen mit bleibenden Schäden sieht das schon ganz anders aus.

Um Ihnen einen groben Orientierungsrahmen zu geben, zähle ich beispielhaft auf, was als Dienstunfall bejaht wurde, wo die Einstufung strittig ist und in welchen Fällen er abgelehnt wurde.

Ein **Dienstunfall liegt vor**, wenn ein Kollege:

- während einer Schulwanderung stürzt,
- sich während eines Betriebsausflugs verletzt,
- auf einer Klassenfahrt einem Schüler hilft, der an einem Abhang herumkraxelt, und sich dabei verletzt,
- während des Essens in der Mensa dienstlich angerufen wird oder schnell disziplinarisch eingreifen muss und sich dabei verletzt,

- in der Jugendherberge in einer ungewöhnlich engen (oder schlecht beleuchteten) Dusche oder in einer Badewanne ohne rutschfeste Einlage ausrutscht.

Strittig ist z. B. der Zeckenbiss während einer Klassenfahrt. Hier hängt es vom Einzelfall ab, ob es als »allgemeines Lebensrisiko« eingestuft wird, von einer Zecke gebissen zu werden (kein Dienstunfall), oder ob eine erhöhte Gefahr besteht, weil sich die Klasse mit ihrer Lehrkraft in einem Waldeinsatz befindet (Dienstunfall).

Interessant ist das Einkaufen von Nahrungsmitteln im Supermarkt während der Mittagspause. Versichert ist der Weg dorthin und wieder zurück, nicht jedoch der eigentliche Aufenthalt im Supermarkt, weil er zu den sogenannten »**eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten**« gehört. Letztere sind Aktivitäten, die zwar räumlich und zeitlich in Beziehung zum Dienst stehen, aber überwiegend privaten Zwecken dienen. Die Zuordnung ist manchmal schwierig, eindeutig dazu gehören allerdings: die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege, der Toilettenbesuch.

Noch genauer unterscheiden die Spezialisten für Dienstunfälle beim Sturz an der Haustür auf dem Weg zur Schule. Stürzt man aus der Tür heraus und verletzt sich, so ist es ein Dienstunfall, fällt man zurück in den Eingangsbereich des eigenen Hauses, so ist es leider keiner.

Kein Dienstunfall liegt vor, wenn eine Lehrkraft im Unterricht einen Herzinfarkt erleidet, denn hier fehlt bereits das erste Kriterium, die äußere Einwirkung. Ebenso handelt es sich nicht um einen Dienstunfall, wenn ein Kollege sich beim Toilettenbesuch die Hand in der Tür quetscht. Versichert ist allerdings der Weg dorthin und zurück, genauso wie der Weg zur Mensa. Das Mittagessen selbst ist allerdings wieder eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die nicht versichert ist.